



Information
Formblatt zur Anzeige des Handels mit
Pflanzenschutzmitteln
Gemäß § 24 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz
(PflSchG)
Vom 06. Februar 2012

1. Anlass und Gesetzesgrundlage

Nach **§ 24 (1) PflSchG** hat jeder, der PSM zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung zuständigen Behörde, **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.

Diese Anzeige ist sowohl für den Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung/Filiale, die in Rheinland-Pfalz ansässig ist, getrennt vorzunehmen.

Außerdem müssen für Personen, die PSM gewerbsmäßig in den Verkehr bringen oder PSM über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in den Verkehr bringen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Verlangen nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 PflSchG).

2. Zuständige Behörde

Die Durchführung des PflSchG obliegt den einzelnen Bundesländern und dort den jeweils zuständigen Behörden. Für die Anzeige des Handels mit PSM sind der Sitz des Unternehmens und der Niederlassungen bzw. der Ort der Tätigkeit entscheidend. In Rheinland-Pfalz ist die zuständige Behörde

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Referat 42 – Pflanzenschutzdienst –

Zur Anzeige des Handels mit Pflanzenschutzmitteln benutzen sie bitte das Formblatt „Anzeige nach § 24 (1) PflSchG über den Handel mit Pflanzenschutzmitteln“.

3. Sachkunde nach § 9 Abs. 1 PflSchG

Für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen oder das Feilhalten und die Abgabe von PSM über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit hat das mit dieser Tätigkeit beauftragte Personal die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz auf Verlangen nachzuweisen. Der Erwerber eines Pflanzenschutzmittels ist über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten.

Als Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten:

- a) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, Landwirtschaftlicher Laborant, Landwirtschaftlich-Technischer Assistent;
- b) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie;
- c) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik;
- d) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer (Prüfung nach dem 18. Februar 1997);
- e) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie Weinbau;
- f) Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung;
- g) Approbation als Apotheker;
- h) Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-Technischer Assistent;
- i) Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung Pharmazeutisch-Kaufmännischen Assistent (Prüfung nach dem 3. März 1993);
- j) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Drogist (Prüfung nach 30. Juni 1992),
- k) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung als Florist (Prüfung nach dem 28.02.1997)
- l) Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde.

4. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 23 und 24 Abs. 1 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

5. Hinweis

Sämtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der sachkundigen Personen, sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Anzeige nach § 24 Abs. 1 PflSchG ersetzt nicht die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen

nach § 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung. Für die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen sind in Rheinland-Pfalz die Kreisordnungsbehörden zuständig.